

Die CDU Fraktion wird in der Sitzung des Rates am 15.06.22

zur Vorlagen-Nr. 150/22 (TOP 9.1.2) Änderung der Satzung der Klinikum WHV gGmbH

folgenden Änderungsantrag stellen:

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven stimmt der als Anlage beigefügten Änderung der Satzung der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH mit der Maßgabe zu, dass die neu aufgenommene Regelung zur Kooptierung von maximal 2 Mitgliedern im Aufsichtsrat (§ 10 Abs. 2 neu) ersatzlos gestrichen wird.

Die Absätze 3 bis 18 werden die Absätze 2 bis 17.

#### Begründung

§ 10 Abs. 2 der Satzung begegnet rechtlichen wie tatsächlichen Bedenken.

Durch die hohe Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht durch die Kommunalwahl legitimiert sind, wird dem Grundsatz von § 71 Abs. 2 NKomVG nicht entsprochen, wonach das Kräfteverhältnis im Rat eine Entsprechung in den Ausschüssen und gem. § 71 Abs. 6 NKomVG auch in den Aufsichtsräten wiederfinden muss. Allein auf das Stimmrecht der 12 Ratsmitglieder abzustellen, ist nicht sachgerecht, da die anderen Mitglieder über vollständige Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Stimmrechts verfügen und somit die Entscheidungen maßgeblich beeinflussen können. Bei einer 100 % igen Tochter der Stadt sollte auf das demokratische Grundprinzip geachtet werden.

Es besteht aber auch keine sachliche Notwendigkeit, kooptierende Mitglieder zu berufen.

Die Satzung weist ausdrücklich darauf hin, dass der Rat fachlich geeignete Aufsichtsratsmitglieder entsenden soll, die auch nicht zwingend dem Rat angehören müssen.

Nach § 10 Abs. 7 kann der Aufsichtsrat zu bestimmten Themen oder für gesamte Sitzungen weitere Personen hinzuziehen, die für eine fachliche Beratung zur Verfügung stehen.

Weitere beratende Mitglieder sind bereits der Kämmerer, die Leitung der Rechtsabteilung, der/die ärztliche Direktor/in, der/die leitende Pflegedirektor/in, so dass eine umfassende Beratung der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates gewährleistet ist. Für weitere beratende Personen mit Mitgliedsstatus besteht kein Bedarf.

Die Gesellschaftsverträge im Konzern Stadt Wilhelmshaven sollten denselben Grundprinzipien folgen. Eine § 10 Abs. 2 entsprechende Regelung findet sich in keinem anderen Gesellschaftsvertrag der Stadt Wilhelmshaven.

Jens Stoffers

Stv. Fraktionsvorsitzender